

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 16.

Sonnabend den 16. Januar.

1858.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res. und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrmesse nach dem Vereins-
auslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 21. Januar laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 9. Januar 1858.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Zur Zeitfrage. *)

L

Papierne Umlaufmittel, für welche das Metall bereit liegt, sind Geldpapier, solche, für welche das Geld nicht bereit liegt, Papiergeld.

Geldpapier hat ungemeine Vorzüge vor dem baaren Gelde. Diese Vorzüge bestehen in der größeren Transportfähigkeit des Papiers, in der Möglichkeit, durch Notirung der Nummern Diebstahl zu entdecken, in Ersparniß des Zeitaufwandes, welchen die Zählung, die Prüfung des Gewichts und Gehaltes der baaren Münze erfordert, in der Ersparniß der Abnutzung der edlen Metalle und der Prägekosten, welche Metall bei jedem Uebergang von einem Münzfußgebiet in das andere erfordert, sobald es als Geld umlaufen soll.

Geldpapier wurde daher meistens theurer, als Geld selbst bezahlt, d. h. für Ersteres wurde ein Aufgeld gegeben.

Eine Bank könnte bei Ausgabe von metallgedeckten Noten, also von Geldpapier, durch solches Aufgeld großen Gewinn machen. Ihr Bestreben würde im Gegensatz zu dem heutigen dahin gehen, ihre Noten oftmals einzulösen, um sie wieder mit Aufgeld ausgeben zu können. Giro- und Incasso-Geschäft wäre daher ihr natürlicher Geschäftskreis.

Merkwürdigerweise hat sich aber keine Zettelbank hierauf beschränkt, nicht einmal die in anderen wirtschaftlichen Dingen oft so zerstörend eingreifende politische Rücksicht hat die Regierungen auf den Gedanken gebracht, eine Staatsbank mit solch beschränkter Aufgabe zu gründen, hierdurch die Vortheile des Münzregals zu erhöhen und einen wichtigen Theil des Volksvermögens in die Gewalt zu bekommen.

Die Zettelbanken machten und machen im Gegentheil mit Regierungserlaubnis mehr Noten als sie baares Geld haben, ihre Noten sind nur angeblich Geldpapier, in der That aber Papiergeld. Daher wird kein Aufgeld mehr für Noten bezahlt. Die Noten werden sogar unter pari verkauft, wenn die Vertheidigung der ungedeckten Noten-Ausgabe richtig ist, daß durch sie wohlfeiler Credit gegeben werde, als ohne dieselbe, daß durch sie Zinsfuß, Disconto u. s. w. von den Banken ermäßigt werde.

Daß niedriger Zinsfuß die Form des Verkaufes von Banknoten unter pari ist, wird dadurch nicht widerlegt, daß die Bank auch baares Geld für discountirte Wechsel bezahlt, oder die gegebenen Noten mit Baargeld einlöst, denn sobald baares Geld in größerer Menge verlangt wird, erhöht sie den Disconto, oder verweigert das Discountiren, erklärt also, daß sie baares Geld nicht

so wohlfeil wie Noten ausleihen, daß sie Noten nicht ausgeben könne, wenn die Wahrscheinlichkeit nahe, daß dieselben in Kürze zur Einlösung präsentirt werden.

Es ist einleuchtend, daß eine Bank, welche durch nicht von Metall gedeckte Noten, d. h. durch Papiergeld-Ausgabe einen großen Betriebsfond ohne Zinsen sich verschafft hat, bedeutenden Gewinn machen muß, wenn sie auch die Noten auf obige Weise unter pari ausleiht.

Der Gewinn ist aber weniger sicher als derjenige es wäre, welcher durch Aufgeld auf mit Metall gedeckte Noten, d. h. auf Geldpapier zu erreichen wäre; der Gewinn vermindert sich, sobald mit Unkosten Metall herbeigeschafft werden muß, ja er wird von diesen so sehr überwogen, daß er stets zum Bankerott der Bank führte, wo nicht Regierungsgewalt die Suspension der Noteneinlösung autorisirte und hierdurch die Verluste auf die Notenbesitzer wälzte, welche von der Bank zu tragen gewesen sein würden.

Die österreichische Nationalbank hat z. B. von 1818—1848 außer den Zinsen für das Actien-Capital ca. 75 Millionen Gulden Reingewinn gemacht. Hätte sie anstatt ihre Zahlungen zu suspendiren, die zur Einlösung ihrer Noten und zur Erfüllung ihrer andern Verbindlichkeiten nöthige Baarschaft von etwa 300 Millionen Gulden durch ein Anleihen im Auslande oder sonst eine, Zins kostende, Operation aufbringen müssen, so würde sie in den 9 Jahren, während welchen sie insolvent ist, für die Verzinsung dieses Anleiheens nur 5%, also 15 Millionen jährlich gerechnet, 135 Millionen bereits ausgegeben, hiedurch in 9 Jahren also beinahe doppelt so viel verloren, als in den 30 Jahren vorher gewonnen haben.

Bestätigt dies die Zweifel über den Vortheil ungedeckter Noten, — wie wir „nicht durch Metall gedeckte“ nennen — für die Banken selbst, so bleiben noch die Vortheile zu erörtern, welche man für das Allgemeine in der Geschäftsthätigkeit der Zettelbanken und in ihrem Papiergelde zu erblicken glaubt.

Für die Notenausgabe ohne volle Metallunterlage wird angeführt:

daß durch sie das Geld fruchtbar gemacht werde, welches sonst in den Bankcassen müßig liegen würde;

daß durch sie die Zinsen dieses Geldes gewonnen werden;

daß durch sie der Zinsfuß ermäßigt werde.

Das Metall in den Bankcassen ist aber nicht unfruchtbar, wenn es im Verkehr durch Noten vertreten wird; diese wirken genau so wie das Metall selbst, so lange sie dessen Betrag nicht überschreiten.

Die Zinsen auf dem in Umlauf gesetzten Metall werden nicht dem Publicum erspart, denn die Bank giebt weder Metall noch Noten ohne Zinsen und der Gewinn der Bank-Actionaire ist nicht ein Gewinn des Publicums.

*) Aus „Die Banknoten und die Noth der Banken.“ Leipzig bei G. Hübnert. 1858.